

SAK – Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Wartungsverträge

01. Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Wartungsverträgen (insbesondere Anlagenwartungen, Revisionen, Serviceverträge, Lieferung und Montage von Ersatzteilen, etc.) zwischen der SAK AG als Auftraggeberin (nachfolgend „SAK“) und dem Beauftragten (nachfolgend „Vertragspartner“).

Diese AEB gelten ausschliesslich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Einreichung eines Angebots bestätigt der Vertragspartner, die AEB gelesen zu haben und sie zu akzeptieren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur soweit, als sie von der SAK ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

02. Angebot

Der Vertragspartner reicht das Angebot gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung ein.

Der Vertragspartner hat sich in seinem Angebot an die Anfrage bzw. Ausschreibung der SAK zu halten, allfällige Abweichungen sind zwingend schriftlich sowie klar ersichtlich anzubringen und zu begründen. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig.

Mit der Einreichung des Angebots anerkennt der Vertragspartner, dass ihm alle für die Ausführung seiner Leistungen massgebenden Vorgaben und Angaben so weit wie zu dem Zeitpunkt möglich bekannt sind.

Das Angebot ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von sechs Monaten ab Eingang der Offerte.

Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner separat auszuweisen.

Die von der SAK zur Verfügung gestellten Auftrags- oder Bestellungsgrundlagen (wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Ausschreibungsunterlagen etc.) sind verbindlich, sofern nicht schriftlich anders geregelt. Sämtliche Rechte an den Auftragsunterlagen verbleiben bei der SAK.

03. Ausführung

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer sach- und fachgerechten sowie sorgfältigen Vertragserfüllung unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

Er wahrt die Interessen der SAK nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.

Der Vertragspartner hat den Auftrag persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der SAK befugt. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.

Der Vertragspartner informiert die SAK regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Alle Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, sind vom Vertragspartner umgehend schriftlich anzuzeigen.

04. Lieferung von Ersatzteilen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung am Liefertermin vertragskonform zu erbringen.

Jeder Lieferung sind die Versandpapiere mit allen bestellungsspezifischen Angaben (Bestell-, Auftrags-, Kostenstellnummer, Bestelldatum, Art und Menge der Lieferung, etc.) beizulegen.

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich und verstehen sich als Fixtermine. Massgebend ist der Eingang der Lieferung am Erfüllungsort.

Die Lieferung ist Delivery Duties Paid (DDP) gemäss Incoterms 2010 an die in der Bestellung angegebene Adresse (Erfüllungsort) zu liefern und vom Vertragspartner entsprechend für den Transport zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

05. Rechtskonformer Mitarbeiterinsatz

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse der SAK an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen der SAK innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse

verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Der Vertragspartner hält für in der Schweiz zu erbringende Leistungen für sich und seine Mitarbeitende alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen gemäss geltendem Schweizer Recht ein, soweit diese für ihn anwendbar sind. Für Leistungen aus dem Ausland hat der Vertragspartner überdies alle massgebenden ausländischer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Vertragspartner hat bei Leistungen aus dem Ausland bei Vertragsunterzeichnung unaufgefordert zu belegen, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist.

06. Kontroll- und Weisungsrechte

Der SAK steht jederzeit ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über den Fortschritt der Arbeiten und über alle Teile des Vertrags zu. Auf Verlangen der SAK legt der Vertragspartner jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und stellt alle Unterlagen, die er im Rahmen des Vertrages erstellt hat, zur Verfügung.

Der Vertragspartner informiert die SAK umgehend, umfassend und schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Entwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

Die SAK hat gegenüber dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsabwicklung ein Weisungsrecht. Der Vertragspartner hat die SAK dabei schriftlich auf zusätzliche Kosten und nachteilige Folgen seiner Weisungen aufmerksam zu machen und diese vor unzweckmässigen Anordnungen und Begehren abzumahnern.

07. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner erbringt seine Leistung je nach Vertragsvereinbarung zu den vereinbarten Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostenätze bekannt.

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Dies schliesst insbesondere alle Kosten für die Übertragung von Rechten, alle personellen und

materiellen Aufwendungen, die Dokumentations- und Instruktionkosten, alle Arten von Spesen, Reisezeiten, Einsatz von Spezialgeräten mit zugehörigen Programmen, spezielle EDV-Anwendungen, Gebühren, spezielle Versicherungen, Kosten für Baustellenbüros, sowie öffentliche Abgaben (z.B. MwSt., Zölle) ein.

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten des Vertragspartners, sofern die SAK einer Beststellungsänderung nicht schriftlich zugestimmt hat oder die Mehrkosten nicht nachweislich selbst zu vertreten hat.

Werden einzelne vertragliche Leistungen nicht erbracht, beziehungsweise hat die Auftragserfüllung weniger Aufwendungen verursacht als vorgesehen, sind diese Leistungen auch bei einem vereinbarten Festpreis nicht zu verrechnen.

Die Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angaben der Rechnungsart (Anzahlungs-, Teil-, Schluss-, Regie- o.a.) sowie adressiert an die SAK zu senden. Die MwSt. ist auf den jeweiligen Rechnungen als separate Position als Betrag und Prozentsatz auszuweisen.

Erbringt der Vertragspartner die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung die von der SAK visierten Stundenrapporte.

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Schweizer Franken. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen der SAK.

08. Verzug

Der Vertragspartner hat seine vertraglichen Leistungen gemäss dem im Vertrag vereinbarten Terminplan zu erbringen. Wurde kein Terminplan vereinbart, hat der Vertragspartner umgehend nach Vertragsbeginn der SAK einen Terminplan vorzulegen und diesen von ihr genehmigen zu lassen.

Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten oder gemäss nachträglich genehmigten Terminplan festgelegten Termine ohne weiteres in Verzug.

Jegliche Verzögerungen oder allfällige drohende Verzögerungen sind der SAK unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich neuen Termins für die Leistungserbringung schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.

Gleichzeitig ist der SAK mitzuteilen, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt, um trotzdem eine termingemässe Leistungserbringung, spätestens bis zur angesetzten Nachfrist, zu gewährleisten.

09. Gewährleistung

Der Vertragspartner garantiert getreue und sorgfältige Ausführung und stellt sicher, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferung von Ersatzteilen, etc. die vereinbarten, zugesicherten Eigenschaften aufweist, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz erfüllt, möglichst umweltfreundlich ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Liegt ein Mangel vor, hat die SAK die Wahl, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung geltend zu machen und beim Vorliegen erheblicher Mängel vom Vertrag zurückzutreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Annahme der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre, wenn die Lieferung in ein unbewegliches Werk integriert worden ist. Während der ersten 24 Monate ab Annahme der Lieferung kann die SAK jegliche Mängel der Lieferung jederzeit rügen.

Verlangt die SAK die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb der angesetzten Frist die Mängel zu beheben bzw. Ersatz zu liefern und alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage usw.) zu tragen. Die Gewährleistungsfrist beginnt für die nachgebesserten oder ersetzten Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung neu zu laufen.

Hat der Vertragspartner die verlangte Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung nicht (erfolgreich) oder nicht innert angesetzter Frist vorgenommen, so ist die SAK berechtigt, die Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder von

einem Dritten vornehmen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln bleibt das Vertragsrücktrittsrecht vorbehalten.

10. Haftung

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (inkl. Folgeschäden), die der SAK oder Dritten durch Vertragsverletzung verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie für die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Subunternehmer) wie für sein eigenes Verhalten. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

11. Vertragsrücktritt infolge besonderer Umstände

Die SAK ist berechtigt, nebst dem Vertragsrücktrittsrecht aufgrund erheblicher Mängel gemäss Ziff. 09, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a. Bei Lieferverzug des Vertragspartners von mehr als 30 Tagen;
- b. Vorliegen technisch unlösbarer Probleme entgegen der Zusicherung des Vertragspartners;
- c. Der Vertragspartner insolvent wird beziehungsweise über ihn ein Konkurs-, Liquidations-, Nachlass- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder er nachweisbar Forderungen Dritter nicht fristgerecht befriedigt.

12. Schutzrechte

Der Vertragspartner ist verantwortlich und versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Dienstleistung keine Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt werden.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten ab. Ausserdem setzt er die SAK über solche Ansprüche und die von ihm unternommenen Schritte umgehend schriftlich in Kenntnis.

Sofern die SAK wegen einer (möglichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat sich der Vertragspartner auf

erstes Verlangen der SAK hin am Streit zu beteiligen, beziehungsweise allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen.

Der Vertragspartner hat die SAK von solchen Ansprüchen und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung – unabhängig eines Verschuldens und einer allfällig vereinbarten Haftungsbeschränkung – vollumfänglich schadlos zu halten.

13. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums verbleiben beim Vertragspartner.

Die SAK erhält an den Urheber- und anderen Schutzrechten ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die unbeschränkten Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt.

14. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Informationen und Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Informations- und Herausgabepflichten.

Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SAK.

15. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung jederzeit einzuhalten. Die Vertragsparteien können Daten (z.B. Adressen, Bonitätsdaten, Informationen über Dienstleistungen und Angebote, etc.), die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis erlangen, im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung erheben, speichern und bearbeiten. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten aus dem Bereich der SAK oder ihrer Kunden/Vertragspartner nur in dem Umfang und aus-

schliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des gesetzeskonformen Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, SAK umgehend zu informieren, wenn er Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Informationen, welche er für SAK bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen Daten auch ins Ausland übermittelt werden können. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner Daten (samt allfälliger Kopien), welche er für SAK bearbeitet hat, nach Anweisung von SAK an diese zu übertragen oder zu vernichten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich und garantiert, dass auch seine Mitarbeiter (einschliesslich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) sowie allfällig beauftragte Subunternehmer gleichfalls zum entsprechenden Umgang mit Daten gemäss diesen AEB verpflichtet werden.

16. Schlussbestimmungen

Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber der SAK ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der SAK, derzeit **St. Gallen**.